



Checkliste

für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Gesundheitsfachberufe bei Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Nachweise über die **Zuständigkeit**
 - Einstellungszusage über einen Arbeitsplatz im Land Berlin oder
 - aktueller Melderegisterauszug über den Hauptwohnsitz oder Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin oder
 - Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen etc.
2. **Antrag** (bitte Vordruck verwenden)
3. Tabellarischer und chronologischer **Lebenslauf** (mit Unterschrift und Datum) mit den absolvierten Ausbildungsgängen, dem beruflichen Werdegang und den ausgeübten Erwerbstätigkeiten bis heute
4. **Identitätsnachweis** (Pass oder Personalausweis)
5. **Geburtsurkunde** (bei Namensänderung z. B. durch Heirat auch diese Urkunde)
6. **Amtliches Führungszeugnis der Belegart O** aus der Bundesrepublik Deutschland (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate). Die Beantragung unter dem Verwendungszweck „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung-BQFG“ erfolgt in Berlin bei den Bürgerämtern, aus dem Ausland können Sie das Führungszeugnis beim [Bundesamt für Justiz – Führungszeugnis aus dem Ausland](#) beantragen.
7. **Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung** der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes und ggf. des Ausbildungslandes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
8. **Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung** (Certificate of good standing) der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
9. **Ärztliche Bescheinigung** (bitte Vordruck verwenden) eines in Deutschland zugelassenen Arztes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)
10. Nachweise über die **abgeschlossene Ausbildung**
bei Gesundheits- und Krankenpflegern und Hebammen:
 - Ausbildungsnachweise nach der **Richtlinie 2005/36/EG**, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen
 - zusätzlich **Konformitätsbescheinigung**, wenn der Ausbildungsnachweis **nach** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - nur vorläufige und noch nicht die endgültigen Ausbildungsnachweise vorliegen oder
 - die Berufsbezeichnung von der RL 2005/36/EG abweicht (Bestätigung der Erfüllung der Mindestanforderungen sowie Gleichstellung mit den in der RL genannten Nachweisen)
 - vor** dem für die Anerkennung maßgeblichen Datum ausgestellt wurde und
 - die Erfüllung der Mindestanforderungen bestätigt wird oder
 - eine dreijährige ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ausfertigung der Bescheinigung bestätigt wird
- bei allen anderen Gesundheitsfachberufen** (z.B. Physiotherapeuten, Medizinisch-technische Assistenten, Logopäden)
 - Ausbildungsnachweise, die zur uneingeschränkten Berufsausübung im Ausbildungsland oder ggf. Heimatland berechtigen

- **Fächer- und Stundenübersicht** mit theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden und Prüfungsinhalten sowie **Bescheinigung** der zuständigen Behörde des Herkunftslandes **über das Niveau der Ausbildung nach der EU-Richtlinie**
- Nachweise über **absolvierte Praktika** mit Angaben zur Dauer und den Einsatzbereichen
- Nachweise über die bisherigen **Berufserfahrungen** (z. B. Arbeitsbuch, ausführliche Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber, umfangreiche Fortbildungen – wenn vorhanden)

11. Nachweise über **Deutschkenntnisse** - Stufe B 2 (für Logopäden C 1) - **Zertifikat** vom Goetheinstitut, Telc, TestDaf oder ECL zertifizierten Sprachschule; nicht älter als 3 Jahre

Hinweis: Die vorgelegten Sprachnachweise werden auf Echtheit und Richtigkeit überprüft. Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Einreichen der Unterlagen

Bitte übersenden Sie die Unterlagen als **amtlich beglaubigte Kopien per Post** an die im Antragsformular genannte Stelle. Die Beglaubigung von Kopien erfolgt in Berlin durch die [Bürgerämter](#) oder durch Notare. Im Ausland sind dafür die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) zuständig. Beglaubigungen von anderen Einrichtungen oder von Übersetzern werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Ihr persönliches Erscheinen im Landesamt für Gesundheit und Soziales ist nicht erforderlich. Möchten Sie dennoch persönlich vorbeikommen, ist zwingend im Internet (online) vorher ein Termin zu vereinbaren. Ohne Online-Terminvereinbarung findet keine Beratung statt.

Legalisation und Apostille

Ihre ausländischen Ausbildungsunterlagen müssen durch eine Haager Apostille oder durch die Legalisation durch die Deutsche Botschaft bestätigt sein. Nähere Informationen dazu finden Sie im [Merkblatt über ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland](#) des Auswärtigen Amtes.

Übersetzungen

Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie mit beglaubigten Übersetzungen von in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzern vorlegen. Übersetzungen aus Staaten außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten (sogenannte Drittstaaten) werden nicht akzeptiert. Die in einem Drittstaat ausgefertigten Übersetzungen können zur Senkung der Kosten einem in Deutschland allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer zur Prüfung der Richtigkeit vorgelegt und dann mit dessen Bestätigung eingereicht werden. Für in einem EU-Mitgliedsstaat gefertigte Übersetzungen gilt dies nur, wenn im Einzelfall berechtigte Zweifel am Inhalt der gefertigten Übersetzung bestehen.

Gebühren

Die Erteilung Ihrer staatlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO) in der jeweils geltenden Fassung.

Bearbeitungszeit

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wegen der Vielzahl der eingehenden Anträge von einer mehrmonatigen Bearbeitungszeit auszugehen ist. Insbesondere bei Anträgen aus Staaten außerhalb der EU (sogenannte Drittstaaten) kann die Bearbeitung in Einzelfällen (z. B. durch die notwendige Einbeziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn) über ein Jahr dauern.

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer persönlichen Berufsplanung und stellen Sie den Antrag auf Berufszulassung unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen möglichst frühzeitig.

Hinweis: Die gesetzliche Bearbeitungsfrist beginnt erst, wenn alle Unterlagen vorliegen.

Dienstgebäude:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Turmstr. 21/Haus A
10559 Berlin

Telefon:

Dienstag und Donnerstag 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Besuche nur nach Terminvergabe (online):

[Weiter zur Online-Terminbuchung](#)

E-Mail: bqfg_nah@lageso.berlin.de

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A
Turmstr. 21, 10559 Berlin

E-Mail: bqfg_nah@lageso.berlin.de

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: Februar 2022

Internetadresse: www.lageso.berlin.de